3.Änderung des Bebauungsplanes Hi9 - Hiltruper Geist (violetter Eindruck)

Diese 3. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 02.12.81 aufgestellt worden.

Münster, den 11.12. 1981

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 3. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 22.12.1981 bis 22.01.1982 offengelegen.

Münster, den 26.01. 1982
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. [grad.] Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Diese 3. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 04.05.1983 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 05.05.1983

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

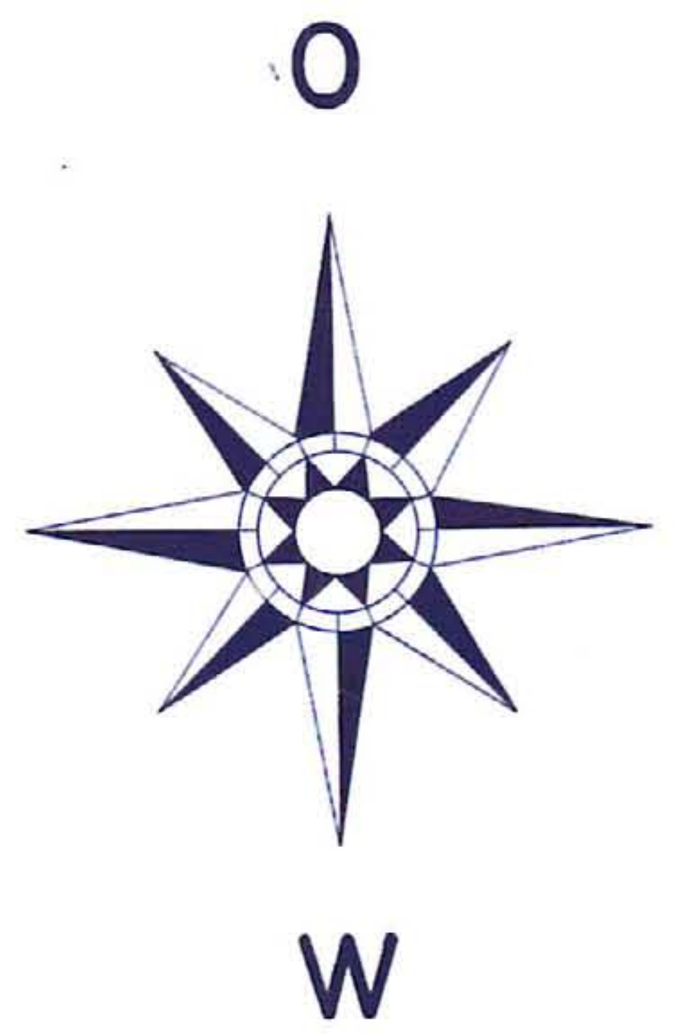
Diese 3. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 18.8.1983 (Az.: 35.2.1-5207-) genehmigt worden.

Münster, den 18.8. 1983
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd.-Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 3. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 18 vom 07.09.1983 bekanntgemacht worden.

Münster, den 13.09. 1983
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.





Zeichenerklärung:

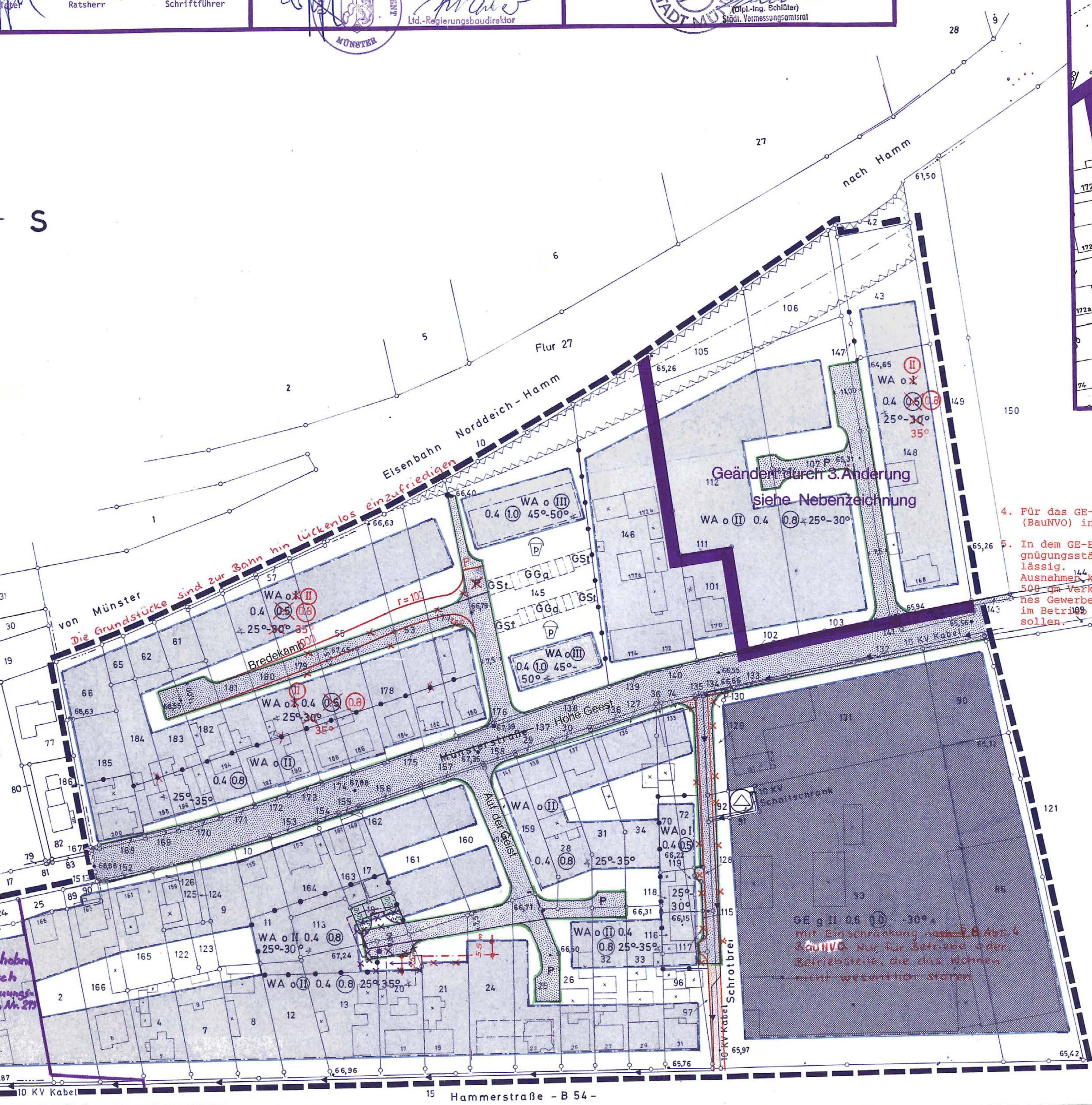
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger
- Mit Gehrecht zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger
- Fläche für Bahnanlagen
- Private Grünfläche - Spielplatz
- Firstrichtung
- St Stellplatz
- Von der Bebauung freizuhaltende Fläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Hi 9
- Grenze des Änderungsbereiches der 3.Änderung (Nebenzeichnung)
- Abgrenzungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung

Festsetzungen gem. § 103 BauONW (Gestaltungssatzung)

25° - 30° = Dachneigung
SD = Satteldach

Die Gestaltungssatzung ist gem. § 103 BauONW vom Rat der Stadt am 04.05.1983 beschlossen worden.
Münster, den 05.05.1983

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer



4. Für das GE-Baugebiet gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

5. In dem GE-Baugebiet sind Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten (§ 1 (5) i. V. mit § 1 (9) BauNVO) unzulässig.
Ausnahmen können für Einzelhandelsflächen von höchstens 500 qm Verkaufsfläche als untergeordneter Bestandteil eines Gewerbebetriebes gestattet werden, die zum Verkauf der im Betrieb hergestellten Waren an Endverbraucher dienen sollen.

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Stellung der baulichen Anlagen: Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gem. § 23 Abs.5 Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden.

2. Baugestaltung

a) Außenwände: Im Plangebiet sind nur Ziegelfugbauten zugelassen. Putzbauten werden in Baulücken dort zugelassen, wo vorhandene Nachbargebäude Putzbauten sind.

b) Dächer: Alle Gebäude sind mit dunklen Satteldächern abzudecken. Gegenüberliegende Dachflächen haben ohne Ausnahme gleiche Neigungswinkel zu erhalten.

c) Drempel und Traufen: Drempel sind gestattet, wenn die Traufe (Dachrinne) nicht höher als OK Fußboden des Dachgeschosses ausgeführt wird.

d) Garagen: Garagen können unter abgeschleppten Dächern der Wohngebäude erstellt werden; andernfalls haben sie Flachdächer zu erhalten. Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Flucht und Form zu erstellen.
Vor den Garageneinfahrten sind, außer in den Garagenhöfen, Stellflächen von mind. 5,0 m Länge anzulegen; auch dort wo der Abstand der Baulinien bzw. Baugrenzen von den Straßenbegrenzungslinien weniger als 5,0 m beträgt.

3. Höhenlagen der baulichen Anlagen: Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 50 cm über der Straßenkrone liegen. Wo vorhandene Nachbargebäude höhere Sockel besitzen, sind maximal diese Sockelhöhen erlaubt.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (Bau NVO) 1968 BGBl. I S.1237

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

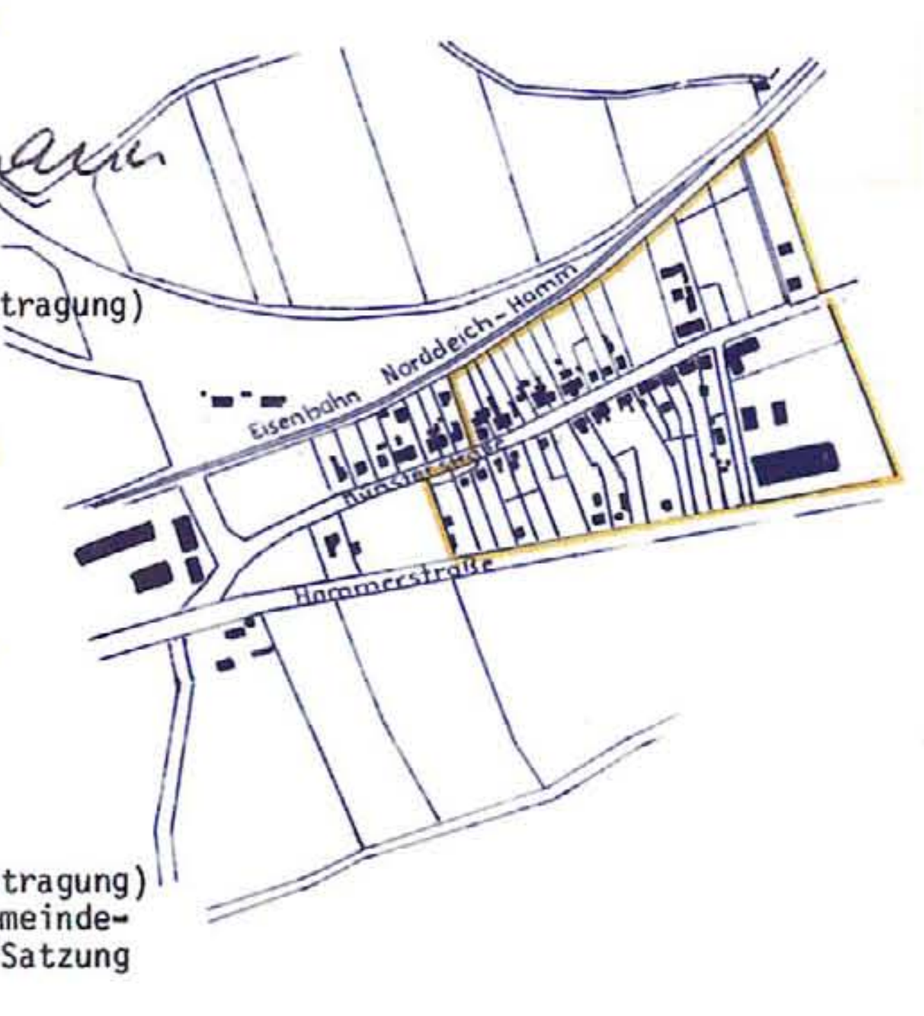
Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 295 am 08.07.1987 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 17.07. 1987

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 01.09. bis 01.10.1987 gemäß § 3 (2) BauGB offengelegen.

Münster, den 06.10. 1987
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat



Kreis Münster Stadt
Gemarkung Münster
Flur 189

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 BauGB und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 14.11.1988 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 23.11 1988

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese Teilaufhebung (violette Eintragung) ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 vom 30.06.89 in Kraft getreten.

Münster, den 04.07.89
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

1. Ausfertigung

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 02.02.1983 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 14.03. 1983

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 21.02. bis 21.03. 1983 erneut offengelegen.

Münster, den 22.03. 1983
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

4. Änderung des Bebauungsplanes HI9 (oranger Eindruck)

Diese 4. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (4) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 25.09.1991 aufgestellt worden.

Münster, den 30.09. 1991

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 4. Änderung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.10. bis 14.11.1991 offengelegen.

Münster, den 21.11. 1991
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Diese 4. Änderung ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 20.05.92 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 23.06.1992

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 4. Änderung ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 18 vom 23. OKT. 1992 in Kraft getreten.

Münster, den 02.11. 1992
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Änderungen gemäß Ratsbeschluß vom 20.10.71 / 8.12.71

Bebauungsplan Hiltrup Nr. 9 „Hiltruper Geist"

BESTANDSANGABEN

- Flurstücks- oder Eigentumsgrenze
- Vorhandene Bebauung
- Wirtschaftsgebäude
- • 67,67
- 10 KV Kabel

NACHR. ÜBERNAHMEN (UNVERB.)

- Geplante Gebäude

1. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeine Wohngebiete
- GE Gewerbegebiet
- Von der Bebauung freizuhaltende Fläche
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.5) Geschossflächenzahl
- 25°-35° Dachneigung

VERKEHRSFLÄCHEN

- Öffentliche Verkehrsfläche
- P Private Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN

- Öffentlicher Kinderspielplatz
- Privater Kinderspielplatz
- Private Grünfläche

WEITERE NUTZUNGSARTEN

- Umformerstation
- GGA Gemeinschaftsgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Flächen für Garagen

GESTALTUNG DER BAUL. NUTZUNG

- Firstrichtung zwingend

Gemarkung Hiltrup
Flur 7
Maßstab 1:1000

Ermächtigungsgrundlagen sind:
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS NW S.167) die §§ 1,2,8-10 u.30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl NW S.433), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl.I S.1237) der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westf. in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S.96)

Die Eignung der Planunterlagen (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhalts wird bescheinigt.
Münster, den 2.6.1971
Öffentl. best. Verm. Ing.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Münster den 1.9.1969
Gemeinde Hiltrup Der Gemeindedirektor (Bücker) Amtsdirektor
Amt St. Mauritz Bauamt Im Auftrage: (Plagemann) Amtsbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 9.4.1968 aufgestellt worden.
Hiltrup, den 20.10.71 / 8.12.71
(Dr. Tölle) Bürgermeister (Multhaup) Ratsmitglied (Bußmann) Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 11.9.1969 in der Zeit vom 21.6.71 bis 21.7.71 öffentlich ausgelegen.
Hiltrup, den 20.10.71 / 8.12.71
Gemeinde Hiltrup Der Gemeindedirektor (Bücker) Amtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 20.10.71/8.12.71 als Ortssatzung erlassen worden.
Hiltrup, den 20.10.71 / 8.12.71
(Dr. Tölle) Bürgermeister (Multhaup) Ratsmitglied (Bußmann) Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) mit Verfügung vom 17.8.1972 genehmigt worden.
Münster, den 17. Aug. 1972
Der Regierungspräsident
- 34.3.1-5207 -
Im Auftrag

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) mit Begründung vom 14.9.1972 bis 16.10.1972 öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt des Kreises Münster Nr. 22 am 6.9.72 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Münster, den 17.10.72
Gemeinde Hiltrup Der Gemeindedirektor (Wiesmann) Amtsdirektor